

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2012/2013 Ausgegeben am 26. Feber 2013 Nummer 11

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2013/14

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 25.1.2013 verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogische Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Antragstellerin/jener Antragsteller zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl.

§ 2 Studienplätze je Studiengang bzw. Studienfach im Studienjahr 2013/14

Studiengang/Lehrgang	Studienplätze
Studiengang Lehramt für Volksschule	125
Studiengang Lehramt für Neue Mittelschule	125
Studiengang Lehramt für Polytechnische Schule	30
Studiengang Lehramt für Allgemeine Sonderschule	30
Studiengang Ernährungspädagogik	15
Studiengang informations- und	15
Kommunikationspädagogik	
Lehrgang Freizeitpädagogik (vollzeit)	30
Lehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend)	30

§ 3

Ein Studiengang bzw. Lehrgang wird ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 10 Studierenden, ein Zweitfach ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 5 Studierenden geführt.

§ 4

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird im Zeitraum vom 12.4.2013 bis 7.6.2013 stattfinden (Haupttermin). Falls danach noch freie Plätze zur Verfügung stehen, wird ein weiterer Termin der Eignungsfeststellung im Zeitraum vom 1.7.2013 bis 4.7.2013 angeboten (Nebentermin).

§5

Sollte beim Haupttermin des Eignungsfeststellungsverfahrens "mangelnde Bildbarkeit" festgestellt werden, so kann im Rahmen des Nebentermins ein zweites Gutachten eingeholt werden.

§ 6

Ein Wechsel der Studienrichtung innerhalb der Studieneingangsphase ist nur möglich, wenn dadurch keine organisatorische Änderung nötig ist.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 26.2.2013

Univ.-Doz. Mag. Dr. Markus Juranek Rektor